



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei Gesundheitsberufen in Schleswig-Holstein

1. Welche Stellen sind für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in den unterschiedlichen Gesundheitsberufen in Schleswig-Holstein zuständig?

Antwort:

Anerkennungsstelle für ausländische Berufsausbildungen in Gesundheitsfachberufen ist das Sachgebiet 21 im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB). Anerkennungsstelle für akademische Gesundheitsberufe ist das Dezernat 32 des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD).

Zuständig für die Fachaufsicht über beide Anerkennungsstellen ist das Referat 53 des Ministeriums für Justiz und Gesundheit. Die Dienstaufsicht über das SHIBB liegt im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Dienstaufsicht über das LAsD liegt im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Die Anerkennung von Facharztausbildungen obliegt der Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Anerkennung der Fachzahnarztausbildung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.

2. Wie viele Personalstellen stehen in den Stellen für die Anerkennung zur Verfügung und wie viele sind davon besetzt?

Antwort:

Im SHIBB stehen für die Aufgabe Berufsankennung 3,5 VZÄ zur Verfügung. Alle Stellen sind besetzt.

Im LAsD sind sechs sachbearbeitende Mitarbeitende mit einem Stellenanteil von 3,8 und drei Assistenzkräfte mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,0 mit der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beschäftigt. Die bereits vorhandenen Kapazitäten werden durch geplante 1,4 sachbearbeitende Stellen erweitert. Die Stellen sind befinden sich derzeit im Ausschreibungsverfahren.

3. Welche Beratungsstellen stehen Arbeitgeber*innen und den Antragsteller*innen für eine Anerkennung zur Verfügung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Für die nichtakademischen Gesundheitsberufe erfolgt ein wesentlicher Teil der berufsspezifischen Anerkennungsberatung für die Verfahrensbeteiligten durch das SHIBB. Das SHIBB bietet seit November 2022 in den Diensträumen in Kiel zweimal wöchentlich eine offene Sprechstunde zur Anerkennungsberatung für ausländische Fachkräfte an.

Das LAsD berät in seiner originären Zuständigkeit Antragstellerinnen und Antragsteller auch bereits vor formalem Verfahrensbeginn, insbesondere hinsichtlich der möglichen Verfahrensvarianten und ihren Implikationen.

Ferner erhalten Personen im Anerkennungsverfahren nach Kenntnis des LAsD Beratung beim Träger „max Q“ für Kurse zur Vorbereitung auf Fachsprachen- und Kenntnisprüfungen sowie an der Universität zu Lübeck, Institut für Allgemeinmedizin (Landärzteprojekt) im Rahmen Vorbereitungskurse zur Kenntnisprüfung für Ärztinnen und Ärzte.

Daneben bestehen in Schleswig-Holstein derzeit folgende Angebote zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für im Ausland erworbene Berufsabschlüsse:

- Für die Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und die Stadt Flensburg wird ein Beratungsangebot in Trägerschaft von Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V. vorgehalten.
- Für die Kreise Plön, Ostholstein (nördlich von Eutin) und die Landeshauptstadt Kiel besteht ein Beratungsangebot in Trägerschaft von der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V.
- Für Beratungsanliegen aus den übrigen Regionen sind die örtlichen Agenturen für Arbeit (BA) bzw. die Jobcenter zuständig. Antragstellerinnen und Antragsteller, die sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, werden vom überregional zuständigen Team „Berufsberatung im Erwerbsleben“ der BA betreut.

Ergänzend kann auf folgende deutschlandweit zur Verfügung stehenden Online-Angebote hingewiesen werden:

- Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) stellt auf dem Fachportal „Anerkennung in Deutschland“ (<https://www.erkennung-in-deutsch>

land.de/html/de/index.php) umfassende Informationen zu Anerkennungsverfahren bereit und bietet werktäglich eine telefonische Beratungshotline an.

- Zudem kann ein umfassendes mehrsprachiges Online-Informationsangebot auf dem von der Bundesregierung verantworteten Portal „Make it in Germany“ (<https://www.make-it-in-germany.com/de/>) abgerufen werden.

Für über anerkennungsbezogene hinausgehende Beratungsthemen ist auf das geplante Welcome Center Schleswig-Holstein hinzuweisen, dessen Errichtung im Zuständigkeitsbereich des MWVATT derzeit vorbereitet wird (vgl. Drs. 18/469). Das Welcome Center soll als zentrale Erstberatungs-, Informations- und Servicestelle rund um das Thema Fachkräftezuwanderung in Schleswig-Holstein einen ganzheitlichen Überblick zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Themen wie Visum, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Beschäftigung, Bildung, Leben (Ankommen), Wohnen und Familie bieten.

4. Wie lange dauert die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in den unterschiedlichen Gesundheitsberufen?

Antwort:

Insgesamt ist die Dauer von Anerkennungsverfahren durch starke Varianz gekennzeichnet, wofür eine Vielzahl an Ursachen ausgemacht werden kann, zudem unterscheiden sich die Verfahren für akademische und nichtakademische Berufe systematisch. Die folgenden Angaben beruhen, soweit nicht anders benannt, auf internen Datenerhebungen der Anerkennungsstellen.

Im Bereich der Gesundheitsfachberufe ist gemäß den jeweiligen Berufsgesetzen in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen zu entscheiden, wobei für den Fristbeginn auf das vollständige Vorliegen der beizubringenden Dokumente abgestellt wird. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren, § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), sollen die Entscheidungen innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Im SHIBB liegen zwischen dem Antragseingang und der Bestätigung bzw. der Nachforderung von fehlenden Unterlagen im Mittel 9 Kalendertage. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Erstellung des ersten rechtsmittelfähigen Feststellungsbescheides (Feststellung wesentlicher Unterschiede der Ausbildung und Nennung der für die Berufsanerkennung erforderlichen Anpassungsmaßnahmen) beträgt, sofern dem SHIBB alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, etwas weniger als 3 Wochen.

Liegen erforderliche Unterlagen wie Zeugnisse oder Nachweise der Berufserfahrung nicht vollständig vor, variiert die tatsächliche Dauer bis zur Bescheiderteilung erheblich und ist davon abhängig, ob diese zeitnah von den Verfahrensbeteiligten nachgereicht werden. Dieser Zeitraum wird allerdings nicht systematisch erfasst.

Die Dauer zwischen dem Feststellungsbescheid und der Erteilung der Berufserlaubnis wurde im SHIBB auf Basis von intern zum Zweck der Prozesssteuerung erhoben und betrug im Zeitraum 2021/2022 im Mittelwert annähernd 9

Monate (Median 18 Monate). Die Spannweite liegt hier zwischen einem Tag (direkte Anerkennung) und noch offenen Verfahren nach vierzehn Jahren (Unterbrechung Qualifizierungsmaßnahme), was zeigt, dass der Mittelwert nur geringe Aussagekraft besitzt.

Ursächlich für die genannte Spannbreite ist nach Einschätzung der Anerkennungsstelle, dass zwischen dem Feststellungsbescheid und der Berufserlaubnis in der Regel unterschiedliche Qualifizierungsmaßnahmen und der Erwerb von Sprachzertifikaten (mit jeweils variierender Dauer) liegen und weitere verfahrensverlängernde Faktoren vielfach hinzukommen, wie etwa Unterbrechungen der Maßnahmen wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Umzug in ein anderes Bundesland und dergleichen.

Für den Bereich der akademischen Gesundheitsberufe variiert die Dauer in den Einzelfällen zwischen einem Monat (bei Vollständigkeit aller Unterlagen und sicherem Nachweis der Gleichwertigkeit z. B. bei Anerkennung von EU-Ausbildungen) und 24 Monaten (z. B. bei unvollständigen Unterlagen, negativem Gutachten, mehreren Fehlversuchen der Kenntnisprüfung).

Grundsätzlich erhält die antragstellende Person innerhalb eines Monats eine Eingangsbestätigung ggf. mit dem Hinweis auf noch fehlende oder fehlerhafte (z. B. zu alte) Unterlagen. Bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente ist innerhalb von drei Monaten ein Bescheid zu erteilen.

Diese Frist wird gehemmt, wenn Unterlagen bei der von den Bundesländern für eine einheitliche Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse eingerichteten Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zur Überprüfung/Bewertung der Echtheit/Gleichwertigkeit übersandt werden. Die gutachterliche Überprüfung der Unterlagen durch die GfG hinsichtlich der Gleichwertigkeit wird durch die Antragstellerinnen und Antragsteller veranlasst und durch das LAsD beauftragt.

Durch die Bündelung der Expertise bei der GfG trägt die zentrale Begutachtung zu einer Beschleunigung der Gleichwertigkeitsfeststellung bei. Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Einheitlichkeit von Entscheidungen und zur Rechtssicherheit sowie zur Qualitätssicherung in den entsprechenden Heilberufen und dient somit dem übergeordneten Ziel des Patientenschutzes.

Durch die Vielzahl an Gutachtaufträgen aus dem gesamten Bundesgebiet kann sich die Bearbeitungszeit im Einzelfall deutlich erhöhen (nach Erfahrungswerten der Anerkennungsstelle je nach angefragtem Land zwischen 3-7 Monate). Zudem nimmt die GfG aufgrund begrenzter Kapazitäten nicht jederzeit Aufträge an.

Ein weiterer für die Bearbeitungsdauer relevanter Faktor liegt im Mitwirkungsverhalten der Antragstellerinnen und Antragsteller selbst. So werden die erforderlichen Dokumente nur selten bereits bei Antragstellung vollständig und in der erforderlichen Form eingereicht. Unterlagen müssen dann vielfach aus dem Ausland besorgt werden. Entgegen der Beratung wird auch bei Erfahrungswerten, dass eine Ausbildung nicht gleichwertig sein wird (sodass der Weg einer Kenntnisprüfung gewählt werden müsste), der Gutachtenweg über

die GfG beantragt, welcher zusätzliche Monate Zeit in Anspruch nimmt, um dann die Gleichwertigkeit nicht bestätigen zu können.

Erst dann erfolgt die Anmeldung zur Kenntnisprüfung, welche nach Rückmeldung des LAsD aktuell eine durchschnittliche Wartezeit von 12 Monaten hat, wobei diese Zeit in der Regel auch von den Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfungsvorbereitung benötigt wird.

Dieses gilt auch für die Fachsprachenprüfung (Wartezeit nach Rückmeldung des LAsD aktuell drei bis vier Monate), welche grundsätzlich vor Arbeitsbeginn, jedoch spätestens sechs Monate nach Berufsbeginn bestanden werden soll. Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass es die antragstellende Person versäumt, Adressenwechsel bekannt zu geben, sodass Post zurückkommt und die neue Anschrift erst ermittelt werden muss. Dieses betrifft überwiegend die Anerkennungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten.

Bei den Hebammen wird das Anerkennungsverfahren erschwert und verzögert, weil es kaum Einrichtungen für die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen gibt. Hier bestehen Kooperationen auch mit anderen Bundesländern. Es handelt sich jedoch um einen relativ kleinen Personenkreis.

Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie insbesondere Apothekerinnen und Apotheker durchlaufen das Anerkennungsverfahren im Durchschnitt deutlich schneller, da es hier erheblich weniger Anträge gibt.

Zu beachten ist, dass die vorliegend aus Sicht der Landesregierung dargestellte Verfahrensdauer nur einen Teil des Gesamtprozesses abbildet. In der öffentlichen Debatte um die Dauer von Verfahren zur Berufsanerkennung sowie aus Sicht der antragstellenden Personen und von Arbeitgebern spielt bei Drittstaatsangehörigen vielfach das im Herkunftsland erforderliche Visumsverfahren eine erhebliche Rolle.

5. In welchen Schritten erfolgt eine Anerkennung?

Antwort:

In Anerkennungsverfahren in nichtakademischen Gesundheitsberufen ist zunächst ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung zu stellen. Dieser ist – abhängig vom Herkunftsland – an die Vorlage unterschiedlicher Nachweise gebunden (u.a. Fächer- und Stundenübersicht, Nachweise über Berufserfahrung, Registrierung der Kammer im Herkunftsland, Fachpraktika, Diplom – ausländische Dokumente müssen beglaubigt übersetzt werden). Für Inhaberinnen und Inhaber von EU-Abschlüssen erfolgt sodann eine direkte Anerkennung.

Für Absolventinnen und Absolventen einer Drittstaatsausbildung erfolgt auf Grundlage der genannten Dokumente ein Ausbildungsvergleich. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden vom SHIBB rechtsmittelfähig beschieden. Soweit wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Drittstaat und der deutschen Ausbildung im Gesundheitsfachberuf bestehen, benennt der Bescheid die für eine Berufsanerkennung erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen. Dafür gibt es in der Regel zwei Möglichkeiten.

Zum einen eine Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung an einer der Schulen des Gesundheitswesens in Schleswig-Holstein. Die Prüfung bezieht sich in der Regel auf ausgewählte Kompetenzbereiche, die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufs wesentliche Voraussetzung ist.

Zum anderen gibt es die Möglichkeit des Anpassungslehrgangs. Dieser wird in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an den Schulen und/oder praktischen Einrichtungen an vom SHIBB als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgespräches ab. Die Gliederung und die Dauer des Anpassungslehrgangs ergibt sich aus den wesentlichen Unterschieden, die im Feststellungsbescheid ausgeführt sind.

Ist die Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert, es liegen keine wesentlichen Unterschiede vor oder wesentliche Unterschiede konnten durch einschlägige Berufserfahrung im Herkunftsland kompensiert werden, erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis. Diese wiederum ist in der Regel an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die nachzuweisen und vom SHIBB zu prüfen sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ergeben sich aus den jeweiligen Berufsgesetzen. In der Regel darf sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, die Antragstellenden müssen gesundheitlich geeignet sein und über die zur Ausübung des Gesundheitsberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dies wird vom SHIBB geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzung die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt.

Im Bereich der akademischen Gesundheitsberufe wird der Antrag vielfach bereits vor Einreise nach Deutschland gestellt. Wenn die antragstellende Person glaubhaft erklärt, dass die Tätigkeit in Schleswig-Holstein aufgenommen werden soll, wird zunächst ein sog. Zwischenbescheid erstellt, der in der Regel ein sprachliches Defizit (Fehlen der erforderlichen Fachsprachekenntnisse, Sprachniveau C1) feststellt. Mit diesem Zwischenbescheid kann ein Einreisevisum bei der Deutschen Auslandsvertretung in dem jeweiligen Land beantragt werden, da dieses Defizit grundsätzlich nur in Deutschland ausgeglichen werden kann. Nach Erteilung des Visums kann das Anerkennungsverfahren gestartet werden.

Dabei ist zunächst zu klären, ob es sich um eine nach den Vorschriften des Ausbildungslandes vollständig abgeschlossene Ausbildung handelt, welche zur eigenverantwortlichen Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt. Dieses kann u. U. nur mit Hilfe der GfG geklärt werden (s.o., Antwort zu Frage 4). Die GfG ist auch bei Zweifelsfällen im Hinblick auf die Echtheit der vorgelegten Dokumente einzuschalten. Bei in der EU erworbenen Abschlüssen besteht die Möglichkeit, entsprechende Fragen über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu klären.

Ist die Abgeschlossenheit der Ausbildung festgestellt worden, ist im nächsten Schritt die Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf zu prüfen. Auch dieses geschieht in den meisten Fällen mit Hilfe der Expertise der GfG, damit die bundesweite Einheitlichkeit von Entscheidungen, ggf. auch in Gerichtsverfahren, gewahrt wird.

Werden erhebliche Defizite festgestellt, welche auch nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können, dann ist die sog. Kenntnisprüfung (für EU-Abschlüsse: Eignungsprüfung) abzulegen, welche sich an dem inländischen Abschlussexamen des jeweiligen Berufes orientiert. Die antragstellende Person erhält einen Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede und die zu prüfenden Fächer.

Bei dem Berufsbild des Apothekers/der Apothekerin kann in der Regel keine Gleichwertigkeit festgestellt werden, da eines der beiden examensrelevanten Fächer (Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker) elementar für die Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland ist, aber entsprechende Kenntnisse der Sache nach im Ausland (Drittstaat) nicht erworben werden können. Hier gelingt der Nachweis der Gleichwertigkeit grundsätzlich über den Weg der Kenntnisprüfung.

Ist die Gleichwertigkeit der Drittstaatsausbildung nachgewiesen, kann bei Vorliegen der weiteren persönlichen Voraussetzungen (z. B. gesundheitliche Eignung, Unbescholtenheit, Nachweis über die Fachsprachenprüfung) die Approbation erteilt werden, welche in Deutschland zur eigenverantwortlichen Ausübung des jeweiligen Berufs berechtigt.

Die Zeit der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung kann bei dem Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Drittstaat mit einer fachlich eingeschränkten, maximal zwei Jahre gültigen Berufserlaubnis überbrückt werden, so dass die antragstellende Person bereits dann dem Arbeitsmarkt zumindest eingeschränkt zur Verfügung steht und sich ggf. durch praktische ärztliche Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung von approbierten Ärztinnen und Ärzten auf die später stattfindende Kenntnisprüfung vorbereiten kann.

Bei in der EU erworbenen Abschlüssen wird in der Regel die Gleichwertigkeit festgestellt, wenn der Nachweis der Konformität mit der entsprechenden EU-Richtlinie erbracht wird. Bei Vorliegen der weiteren persönlichen Voraussetzungen (z. B. Fachsprachenkenntnisse) wird dann im Rahmen der automatischen Anerkennung auf Antrag die Approbation erteilt.

6. Welche Voraussetzungen müssen für eine Anerkennung erfüllt sein?

Antwort:

Voraussetzung für die Berufsankennung in einem nichtakademischen Gesundheitsberuf sind eine gleichwertige Ausbildung und/oder eine erfolgreich absolvierte Qualifizierungsmaßnahme, die gesundheitliche Eignung, der Nachweis über die Zuverlässigkeit und der Nachweis über die zur Ausübung des Gesundheitsberufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B2).

Für den Bereich der akademischen Gesundheitsberufe wird wegen der je nach Beruf und gewähltem Anerkennungsweg differenzierten Anerkennungsvoraussetzungen auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Verfahrensschritte und die Verfahrensdauer bei der Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in den unterschiedlichen Gesundheitsberufen?

Antwort:

Grundsätzlich dienen alle dargestellten Verfahrensschritte der Umsetzung von Bundesrecht und stehen nicht zur Disposition des Landes. Aus Sicht der Landesregierung kann in den reglementierten Berufen des Gesundheitswesens aus Gründen des Patientenschutzes grundlegend auch nicht auf die Anforderung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Qualifikation und eines ausreichenden Sprachniveaus verzichtet werden. Darüber besteht Einigkeit zwischen allen Bundesländern und der Bundesregierung. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass alle vorliegend thematisierten Verfahrensschritte auch geeignet und im Grundsatz erforderlich sind, um das Schutzgut Patientensicherheit angemessen zu schützen.

Zugleich ist ersichtlich, dass Dauer und Aufwand der Anerkennungsverfahren für die Antragstellenden eine erhebliche Belastung darstellen. Zudem liegt es im Interesse der hiesigen Gesundheitsversorgung, ausländische Gesundheitsfachkräfte für unser Land zu gewinnen – zumal hier ein intensiver nationaler und internationaler Wettbewerb um diese Menschen besteht.

Daher ist es erklärtes Ziel, die Anerkennungsverfahren im eigenen Zuständigkeitsbereich auf Beschleunigungsmöglichkeiten zu evaluieren und entsprechende Potentiale zu nutzen. Zudem prüft die Landesregierung Möglichkeiten, Brancheakteure und Antragstellende bei der Ausgestaltung des Anerkennungsprozesses zu unterstützen. Dies soll u.a. auch Thema des zeitnah beginnenden Paktes für Gesundheits- und Pflegeberufe sein. Nicht zuletzt ist das zuständige MJG im Austausch mit den anderen Gesundheitsministerien der Länder sowie dem Bund über bundesweit zu ergreifende Maßnahmen zur Beschleunigung von Anerkennungsverfahren.

Insgesamt handelt es sich um komplexe, durch unterschiedliche Faktoren bestimmte Verfahren, in denen neben dem Ziel einer für die Betroffenen wenig bürokratischen und zeitnahen Berufsanerkennung insbesondere das Gut der Patientensicherheit voll gewahrt werden muss.

Viele der im Verfahren zu beachtenden Aspekte sind in eben dieser Patientensicherheit begründet, angefangen bei der grundlegenden Anforderung einer gleichwertigen Ausbildung, einer tätigkeitsbezogen ausreichenden sprachlichen Qualifikation, aber auch der Sicherstellung über alle Bundesländer hinweg einheitlichen Bewertungs- und Anerkennungspraxis. All dies muss sowohl in der laufenden Anerkennungspraxis als auch bei Erwägung möglicher Maßnahmen zur Beschleunigung von Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden.